

Richtlinien zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

(Gültig ab 01.01.2017)

Allgemeines

Die seit dem 01.01.2014 geltenden Richtlinien zur Förderung o.g. Maßnahmen wurden geändert.

Die Gemeinde Graben-Neudorf fördert:

- I. Thermische Solaranlagen, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen sowie Erdwärmesonden im privaten Bereich
- II. Blockheizkraftwerke bis 20 KW
- III. Stromspeicher für Photovoltaikanlagen
- IV. Zuschuss zur Erstellung eines Energieberatungsberichtes
- V. Gehölzschenkungsinitiative / Baumspende
- VI. die Begrünung von Haus- und Garagendächern
- VII. Inkrafttreten

Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung sind die Eigentümer von Grundstücken auf der Gemarkung Graben-Neudorf berechtigt. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Der Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich bei der Gemeinde Graben-Neudorf mit **Beifügung des Nachweises über eine BAFA/KfW-Förderung (Ausnahme Ziffer V. bis VIII.) einzureichen**. Der Zuschussantrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf und Realisierung durch einen Fachbetrieb/Antragsberechtigten Energieberater ausgezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig, Ausnahme Ziffer **VI**. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderten Anlagen künftig so zu unterhalten bzw. zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

I. Förderung von thermischen Solaranlagen, Biomasse und Wärmepumpenanlagen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Graben-Neudorf ist Partner des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Sie koppelt die Förderung von Solar-, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen an das BAFA-Programm „Erneuerbare Energien“. Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA können solche Anlagen auf Graben-Neudorfer Gemarkung einen Zuschuss der Gemeinde erhalten. Der Zuschuss der Gemeinde **entspricht der BAFA-Fördersumme, höchstens 500,-- €**

Von der Förderung ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme.

2) Fördervoraussetzung

Eine Förderung durch die Gemeinde Graben-Neudorf gilt nur für Anlagen, die von der BAFA gefördert werden.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über eine BAFA-Förderung beizufügen. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Graben-Neudorf einzureichen. Der Zuschussbetrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf ausbezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der BAFA-Förderung, ebenso eine Bescheinigung oder ein Nachweis, dass die Anlage in Betrieb ist, einwandfrei funktioniert und den geltenden Vorschriften entspricht. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben. Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Zahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

II. Förderung von Blockheizkraftwerken (BHKW)

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Graben-Neudorf ist Partner des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Sie koppelt die Förderung von Blockheizkraftwerken bis 20 KW an das BAFA-Programm „Kraft-Wärme-Kopplung“. Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA können solche Anlagen auf Graben-Neudorfer Gemarkung einen Zuschuss der Gemeinde erhalten. Der Zuschuss der Gemeinde **entspricht der BAFA-Fördersumme, höchstens 500,-- €**

2) Fördervoraussetzung

Die Anlagen werden vom BAFA gefördert.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über eine BAFA-Förderung beizufügen. Zur Antragstellung sind die Eigentümer von Grundstücken auf Gemarkung Graben-Neudorf berechtigt. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt. Der Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich bei der Gemeinde Graben-Neudorf einzureichen. Der Zuschussbetrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf ausbezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der BAFA-Förderung, ebenso eine Bescheinigung oder ein Nachweis, dass die Anlage in Betrieb ist, einwandfrei funktioniert und den geltenden Vorschriften entspricht. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig

Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

III. Förderung von Stromspeichern für Photovoltaikanlagen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Graben-Neudorf fördert Stromspeicher für Strom aus Photovoltaikanlagen. Pro Haushalt werden diese Speicher mit einer Kapazität bis 10 kW/h mit je 100,-- € pro kW/h bezuschusst, **höchstens 500,-- €**

2) Fördervoraussetzung

Die Stromspeicher sind stationär und stehen in direkter Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Eine Förderung durch die Gemeinde Graben-Neudorf gilt nur für Anlagen, die von der KfW gefördert werden.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag sind Nachweise über die KfW Förderung, sowie die Speicherkapazität und die zugehörige PV-Anlage beizufügen. Des Weiteren ist dem Antrag eine technische Beschreibung und Kostenschätzung beizufügen. Zur Antragstellung sind die Eigentümer von Grundstücken auf der Gemarkung Graben-Neudorf berechtigt. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Zuschussbetrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf und Realisierung der Maßnahme durch einen Fachbetrieb ausbezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4) Auszahlung

Rechnungs- sowie Zahlungsbelege sind als Nachweis vorzulegen, ebenso eine Bescheinigung oder ein sonstiger Nachweis, dass die Anlage in Betrieb ist, einwandfrei funktioniert und den geltenden Vorschriften entspricht. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

IV. Zuschuss zur Erstellung eines Energieberatungsberichtes

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Graben-Neudorf ist Partner des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Sie koppelt die Förderung der Erstellung eines Energieberatungsberichtes an das BAFA-Programm „Vor-Ort-Beratung“. Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA können solche Anlagen auf Graben-Neudorfer Gemarkung einen Zuschuss der Gemeinde erhalten. **Der Zuschuss der Gemeinde entspricht 30% der BAFA-Fördersumme, höchstens 200,-- €**

2) Fördervoraussetzung

Die Vor-Ort-Beratung wird vom BAFA gefördert.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über eine BAFA-Förderung und eine Rechnung der Vor-Ort-Beratung beizufügen. Zur Antragstellung sind die Eigentümer von Grundstücken auf Gemarkung Graben-Neudorf berechtigt. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt. Der Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich bei der Gemeinde Graben-Neudorf einzureichen. Der Zuschussbetrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf ausbezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der BAFA-Förderung, ebenso eine Rechnung über die Vor-Ort-Beratung.

Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

V. Gehölzschenkungsinitiative / Baumspende

1) Fördergegenstand

Der sicherste Weg, an der Fülle teilzuhaben und auch der nachfolgenden Generation ein Stück lebendige Freude an der Natur zu hinterlassen, ist selbst einen oder mehrere Bäume zu pflanzen. Die Entwicklung und Etablierung von innerörtlichen Baumbeständen tragen entscheidend zum Klimaschutz bei und fördern das Mikro-/Kleinklima innerhalb der Gemeinde. Das erklärte Ziel der Gemeinde Graben-Neudorf ist es die Neuanpflanzung von innerörtlichen Bäumen zu fördern.

Zu diesem Zweck legt die Gemeinde an der Information eine Bestellliste für Bäume aus oder veröffentlicht einen Bestellzettel im Mitteilungsblatt:

Die Spielregeln der Baumspende:

- auf dem beigegefügtten Bestellzettel notieren Sie, was für Bäume und welche Sorten Sie haben möchten, **maximal 5 Bäume je Bestellung (in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Vereinen können nach Rücksprache mit dem Bauamt auch mehr Bäume bestellt werden)**.
- Berechtig zur Bestellung sind nur Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Graben-Neudorf, sowie Initiativen und Vereine innerhalb der Gemeinde Graben-Neudorf
- Bitte prüfen Sie, ob das Grundstück, auf dem Sie pflanzen möchten, groß genug ist, um die erforderlichen Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg einzuhalten (z.B. 4 m bei hochstämmigen Bäumen).
Tragen Sie bitte den Pflanzort (Anschrift) in den Bestellzettel ein.
- Den Bestellzettel geben Sie bitte an der Information im Rathaus ab.
- Im Mitteilungsblatt werden zwei Termine **im Spätjahr** bekanntgegeben an denen die Bäume beim Bauhof der Gemeinde abgeholt werden können.

Eine Baumspende kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Baum/Bäume entsteht durch die Bestellung bei der Gemeinde nicht.

VI. Förderung der Dachbegrünung

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Begrünung von Dächern auf der Graben-Neudorfer Gemarkung wird mit 50 % der Herstellungskosten, maximal jedoch mit 390,-- € bis 30 qm Dachfläche und 770,-- € ab 30 qm Dachfläche gefördert.

2) Fördervoraussetzung

Eine Förderung entfällt, wenn gesetzliche Vorschriften oder anderweitige Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme bestehen.

Die zu begrünende Fläche muss mindestens 15 qm groß sein.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt.

Dem Antrag sind ein Lageplan des Anwesens mit Kennzeichnung des Gebäudes, auf dem die Dachbegrünung durchgeführt wurde und die Rechnung beizufügen.

4) Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und nach Besichtigung des Daches durch einen Beauftragten der Gemeinde. Die Auszahlung ist schriftlich mit Nachweis der entstandenen Kosten (Rechnungsbelege) innerhalb eines Jahres nach der Durchführung zu beantragen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Begrünung künftig so zu unterhalten, dass diese auf Dauer besteht.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben. Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

VII. Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Graben-Neudorf, den 20. Dezember 2016

Christian Eheim
Bürgermeister